

## Öffentliche Bekanntmachung

**Wegen eines Schreibfehlers im Link zu den eingestellten Unterlagen wird neu bekanntgegeben mit neuer Auslegungsfrist:**

Die Firmen Max Wild GmbH, Leutkircher Straße 22, 88450 Berkheim, und Karl Häußler Kieswerk, St. Florian-Weg 12, 89079 Ulm, haben beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, am 04.08.2020 die wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVwG für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten beantragt. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als federführende Behörde benannt.

Beide Firmen betreiben auf den Gemarkungen Hüttisheim (Alb-Donau-Kreis) und Stetten (Kreis Biberach) eine Kiesgrube. Der Kiesabbau ist bis Ende des Jahres 2020 befristet, die Wiederverfüllung bis Ende 2022 und die Rekultivierung bis zum Jahr 2023. Da weniger abgebaut wurde, als vorgesehen, können die Fristen für den Abbau und die anschließende Rekultivierung nicht eingehalten werden. Der Abbau soll für die nächsten 20 Jahre sichergestellt und auch flächig erweitert werden. Die Abbaufäche ist in der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung im Regionalplan Donau/Iller enthalten.

Für den Nasskiesabbau mit Herstellung offener Wasserflächen ist eine wasserrechtliche Planfeststellung, für die Wiederverfüllung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für den Trockenkiesabbau wird die baurechtliche Genehmigung von der Planfeststellung konzentriert. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Eingriff und die Rekultivierung wird von der Planfeststellung umfasst.

Das Vorhabensgebiet umfasst 68,4 ha, so dass nach Anhang 1 Ziffer 4.2.1 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim Scopingtermin am 10.03.2020 wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Erläuterungsbericht
- Bestandsplan
- Abbauplan und Profilschnitten
- Abbauabschnitte
- Auffüllungszeitplan und Rekultivierungsplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Rote-Liste-Arten
- Fledermausgutachten
- Biotopkartierung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Standsicherheitsnachweis und Bestandsplan der Deponie

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

von **Montag, 31. August 2020** bis einschließlich **Mittwoch, 30. September 2020**

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Gebäude A, Zimmer 1G-05 – nach vorheriger Terminvereinbarung (0731 185-1115 oder [umwelt-arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:umwelt-arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de))
- Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, Zimmer Nr. 6.19 (6. Stock) während der üblichen Sprechzeiten
- Gemeinde Hüttisheim, Hauptstraße 33, 89185 Hüttisheim, nach vorheriger Terminvereinbarung (07305 956 172-0)
- Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten, während der üblichen Öffnungszeiten

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und die ausliegenden Unterlagen werden zudem über das zentrale Internetportal der Länder zugänglich gemacht und sind ab Beginn der Offenlage (31.08.2020) auf der folgenden Internetseite einsehbar: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) (UVP-Portal der Länder). Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige **Einwendungen sind bis spätestens 2. November 2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Behörden, die die Unterlagen ausgelegt haben, zu erheben. Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des sich Äußernden enthalten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerungen bei einer der oben genannten Behörden maßgeblich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden in der Regel bei einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Bei Ausbleiben des Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, und nach § 3 UmwRG anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Inhalts- und Nebenbestimmungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Ulm, 24.08.2020  
Landratsamt-Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

*Dieses Dokument wurde am 27.08.2020 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.*